Aktennotiz

zu Handen von Herrn Minister R. Kohli in Sachen Interhandel

A. Allgemeine Bemerkungen

Diese Notiz befasst sich mit der tatbeständlichen Seite des Falles Interhandel, soweit sie anlässlich der Konferenz vom 30. Januar 1957 zur Darstellung gelangte.

Der Fall Interhandel ist dadurch charakterisiert, dass diese Gesellschaft, welche unzweifelhaft eine Gründung der I.G. Farben darstellt, im Verlaufe von rund 10 Jahren durch eine Reihe kom-plexer und zum Teil heute auch schwerlich mehr überprüfbarer Vorgänge unter Einschaltung von Mittelsmännern, Gesellschaften und rechtlich kaum qualifizierbarer Gebilde ("Sekretariate" der Bank Ed. Greutert & Cie) unter schweizerische Kontrolle gebracht werden konnte. Die ökonomischen Begleiterscheinungen der in Rede stehenden Transaktionen sind oft derart, dass sie den Erfahrungen des Wirtschaftslebens widersprechen; sie lassen sich m.a.W. nach allgemeinen kaufmännischen Gesichtspunkten nicht erklären und erscheinen deshalb als unreal oder simuliert. Tatsache ist jedoch, dass ihr*ökonomischer Effekt - die Kontrolle der Interhandel/I.G. Chemie durch schweizerische Aktionäre und eine schweizerische Verwaltung - eingetreten ist und dass sich das Gegenteil nicht beweisen lässt. Die Kritik der "Opposition" der Interhandel-Stammaktionäre lässt kaum Zweifel offen, dass die Verwaltung der Interhandel, gestützt auf die Vorzugsaktien, die Gesellschaft nach ihrem Willen leitet und über das Gesellschaftsvermögen (soweit es nicht blockiert ist) souveran verfügt. Dass sie nach Weisungen der I.G. Farben oder eines ihrer Nachfolgeunternehmen handle, ist anscheinend noch nie behauptet worden und lässt sich wahrscheinlich schon am Beispiel der Cilag AG widerlegen. * serktlicher imd

Angesichts der erwähnten Vorgänge, welche, wie bereits erwähnt, teilweise geradezu unwahrscheinlich anmuten könnten, ist es für die Gegner der Interhandel oder ihrer Verwaltung ein leichtes, einzelne Tatbestände oder Aktenstücke aus ihrem Zusammenhang zu lösen und als Beweis gegen den schweizerischen Charakter der Interhandel oder doch ihrer Vorzugsaktien vorzubringen. Die publizierten Vorgänge und Dokumente scheinen jedem Leser, der nicht den ganzen Fall Interhandel genau kennt, für sich zu sprechen. Sie wirken wie Schlagworte.

Demgegenüber bedarf jede auch nur einigermassen zuverlässige und auch objektive Darstellung der Verhältnisse und Transaktionen bei der Interhandel/I.G. Chemie eines grossen Aufwandes an Akten und langer Berichte. Die Tatsachen, auf die es ankommt, gehen in der Aktenflut unter.

Die letzteren Gesichtspunkte sollten bei der Erörterung der Angelegenheit Interhandel nicht übersehen werden.



B. Korrespondenz I.G. Farben/Reichswirtschaftsministerium

Die dem EPD zugegangenen Informationen berühen auf einer Quelle, welche in jeder Beziehung einseitig orientiert worden zu sein scheint.

Soweit die angeführte Korrespondenz der Verrechnungsstelle bekannt ist, sind die Briefe der I.G. Farben nicht (jedenfalls nicht direkt) von Hermann Schmitz verfasst und unterzeichnet worden.

1. Brief I.G. Farben an RWM vom 26.6.1939

betreffend Tarnung von I.G. Farben-Gesellschaften im Britischen Empire im Wege einer Gesellschaftsgründung in Holland "durch Geschäftsfreunde, auf deren Zuverlässigkeit vertraut werden kann".

Das Dokument wurde der Verrechnungsstelle als Beilage 6 zum Memorandum der Commission Mixte vom 7.10.1947 vorgelegt und ist daher auch von der Rekursinstanz geprüft worden. Anlässlich der sogen. Sequesterkonflikts-Verhandlungen mit Norwegen wurde es später auch noch von dieser Seite produziert. Es trägt u.a. das Diktatzeichen von Dr. Gierlichs und ist durch diesen und Prokurist von Meister unterzeichnet worden.

Im Rekursentscheid vom 5.1.1948 i.S. I.G.Chemie/Interhandel wird das Aktenstück ausdrücklich erwähnt und dazu ausgeführt: "Allein daraus folgt nichts für die Stellung der I.G.Chemie ..." (Erw. 10, S. 23).

2. Brief I.G. Farben an RWM vom 24.7.1939

Das Dokument war bisher der Verrechnungsstelle nicht bekannt. Es spricht vom "Verzicht alle rechtligen chen Bindungen J.G. Farben und ihren ausländischen "Verkaufsgesellschaften"; an die Stelle dieser "rechtlichen Bindungen" sollen die "langjährigen menschlichen und persönlichen Beziehungen" zu den neuen ausländischen Aktionären treten, die "ungeachtet ihrer absoluten Unabhängigkeit und Neutralität, nie über diese Werte verfügen werden in einer Weise, die unseren Interessen nicht voll Rechnung trägt".

Derartige Gedanken mögen bei der Preisgabe der I.G.Chemie wegleitend gewesen sein. Es handelt sich aber bestenfalls ummoralische Bindungen, welche nach den Begriffen des "Deutschen in Deutschland" und demjenigen des "deutschen Vermögenswerts" (Art. IV lit. A) gemäss Art. IV lit. A/B des Abkommens von Washington irrelevant sind.

Es wird an anderer Stelle nochmals auf dieses Moment zurückzukommen sein.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die I.G.Chemie keine "Verkaufsgesellschaft" darstellte.

3. Brief I.G. Farben an Reichswirtschaftsminister vom 15.5.1940

Das Schreiben ist der Verrechnungsstelle weder durch die Commission Mixte noch durch die Sequesterbehörde eines alliierten Staats übergeben worden. Es wird auch im französischen Untersuchungsbericht betreffend I.G. Chemie nicht erwähnt. Dagegen ist es im Bericht, den die amerikanische Feindgutsver-

waltung (Dallas S. Townsend) Senator Olin D. Johnston am 30.4.1956 zugehen liess, in englischer Webersetzung vollumfäng-lich abgedruckt (Protokoll der "hearings", S. 509 ff). Der Brief trägt das Diktatzeichen "K/Hz/Sm" und ist dementsprechend von Dr. Krüger und i.V. Henze unterzeichnet worden. Er ist übrigens nicht an den Reichswirtschaftsminister selbst adressiert, sondern an dessen Ministerium, und bezieht sich auf eine Unterredung zwischen Krüger und einem Ministerialrat. Hat die Informationsquelle des EPD darauf hingewiesen, dass die Trennung der I.G. Chemie von I.G. Farben "die beste Chance (blete), unsere Interessen aufrechtzuerhalten" und dass die I.G. Farben gemäss Brief beabsichtigten, einen weitern Teil ihrer Patente in USA durch Verkauf an die GAF zu sichern, so legt Krüger anderseits unmissverständlich den Plan vor, die I.G. Chemie von ihrer Bindung an I.G. Farben zu befreien: a) durch die Auflösung des Options-/Vorkaufsrechts- und Dividendengarantie-Vertrags;

- b) Verminderung der deutschen Beteiligung an der I.G. Chemie von 28% auf höchstens 15% durch Rückkauf von Aktien seitens der I.G. Chemie;
- c) Rücktritt von Hermann Schmitz als Verwaltungsratspräsident der I.G. Chemie.

Wie Dr. Krüger weiter ausführt, sollte durch den Verkauf der Patente eine beträchtliche Summe an freien ausländischen Devisen anfallen (Köder für die Devisenstelle). Es wird u.a. auf die Bemerkungen zu Ziff. 4 hingewiesen.

4. Brief I.G. Farben an RWM vom 11.6.1940

Der Trennungsplan ist von den zuständigen Reichsbehörden genehmigt worden, da diese "daran wegen der volkswirtschaftlich höchst bedeutsamen Sicherung unserer amerikanischen Interessen ... ebenfalls stark interessiert sind (zitiert wird der Originaltext des Dokuments No. NI-5772 des Office of Chief of Counsel for War Crimes).

Es handelt sich hier um ein Dokument, welches dem Memorandum der Commission Mixte vom 7.10.1947 als Beilage 8 beigefügt wurde. Die Rekursinstanz hat dazu nicht ausdrücklich Stellung bezogen, wohl aber zum weiteren Schreiben der I.G. Farben an das RMW vom 19.12.1941, welches die Interhandel mindestens so stark belasten könnte, wie dasjenige vom 11.6.1940. "Die Interessen der I.G. Farben bei der GAF beruhen auf den zwischen diesen Gesellschaften getroffenen Vereinbarungen (über Ausübung deutscher Patentrechte u.s.w.). Die I.G.Farben tröstete sich offenbar über den unvermeidlich gewordenen Verlust des Optionsrechtes mit dem Gedanken, die wirtschaftlichen Interessen in Amerika, kraft ihrer Geschäftsbeziehungen zur GAF, können trozdem gewahrt bleiben. Dabei scheint ihr die Leitung der I.G. Chemie dafür Gewähr geboten zu haben, dass jene Geschäftsbeziehungen nach Möglichkeit gefördert, jedenfalls nicht gestört würden. Solches Verhalten der I.G.Chemie entsprach denn auch einfach ihrem Gründungszweck und der geschäftlichen Treue. Es setzte keine fortdauernde Abhängigkeit von der I.G. Farben voraus." (Entscheid 5.1.1948, S. 19).

Der Brief vom 11.6.1940 trägt das Diktatzeichen "S" und ist von Dr. Gierlichs und Prokurist Silcher (nicht "Gilcher", wie im zitierten Aktenstück erwähnt ist) unterzeichnet worden.

Wie oben erwähnt worden ist, könnten noch andere - die Interhandel belastende - Aktenstücke zitiert werden. In keinem Dokument wird aber eine r e c h t l i c h e Bindung der I.G.Chemie an I.G.Farben erwähnt, die für die Durchführung des Abkommens von Washington von Bedeutung gewesen wäre.

C. Hermann Schmitz und die Lösung der I.G. Chemie von I.G. Farben

Nach den Aussagen Dr. Krügers zu Handen der amerikanischen Untersuchungsorgene tret Schmitz im Zusammenhang mit der Aufhebung des Options-/Vorkaufsrechts- und Dividendengarantie-Vertrags zwischen I.G.Farben und der I.G. Chemie nicht persönlich mit den Vertretern des RWM in Beziehung. Er unterzeichnete denn auch anscheinend kein einziges Gesuch an die genannte Behörde.

Nach den Feststellungen des amerikanischen Militärgerichts in Sachen I.G.Farben war Geheimrat Hermann Schmitz bei den I.G.Farben: 1925-1945 Vorstandsmitglied / 1930-1945 Mitglied des Zentralausschusses / 1935-1945 Vorsitzer des Vorstandes und Gastteilnehmer bei den Sitzungen des Aufsichtsrats. Zu erwähnen ist, dass nach dem unter der Herrschaft der NSDAP eingeführten deutschen Aktienrecht der Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat ein eindeutiges Uebergewicht besass.

Hermann Schmitz war bei I.G. Farben ein sehr mächtiger Mann, aber doch nicht allmächtig. Das Urteil des Militärtribunals bezeichnet den "Vorsitzer" "in mancher Hinsicht als leitenden Geschäftsführer", der aber "in anderer Beziehung ... nicht mehr war als ein primus inter pares". Diese Feststellung wirkte sich im I.G.Farben-Prozess bei der Beurteilung verschiedener Tatbestände sehr zugunsten von Hermann Schmitz aus.

Was die Einstellung von Schmitz zur Auflösung des Options- und Dividendengerentie-Vertrags I.G.Farben/I.G.Chemie enbetrifft, stehen der Verrechnungsstelle die Photokopie eines von Dr. Kurt Krüger abgefassten "Affidavits" vom 10.7.1947 und eine nicht unterzeichnete Notiz Krügers (Photokopie) zur Verfügung. Srwähnt werden muss, dass die beiden Aktenstücke der Verrechnungsstelle "nur zur internen Information" zugestellt wurden; ob sie auf Grund der Publikation der Nürnberger Akten heute allgemein zugänglich sind, ist nicht bekannt.

Dr. Krüger im Januar 1940 in Basel mit den Vertrags zwischen I.G. Farben und der I.G. Farben mit Dr. Chemie.

Den Srklärungen Dr. Krügers ist zu entnehmen:

"Of the Parben management Schmitz was the last who was convinced that the contract should be cancelled. He seemed reluctant to give up his position as President of Chemie."

"... Den grössten Widerstand aber fand ich bei Geheimrat Schmitz, der nur nach langen Diskussionen und Argumentieren sich schliesslich bereit erklärte, aus dem Verwaltungsrat der I.G. Chemie auszuscheiden. Ich hatte den Eindruck, dass er einerseits von dem Nutzen der Transaktion nicht recht überzeugt war, anderseits eine Prestigeeinbusse für seine Person darin sah, dass er aber schliesslich, um nicht als der einzig Widerstandleistende erscheinen zu wollen nachgab."

Darnach wären 1940 die Verhältnisse stärker gewesen als Hermann Schmitz.

D. Die Auflösung des Dividendengarantie- und Options-Vertrags zwischen I.G.Farben und der I.G.Chemie

Dafür, dass diese Auflösung eine unbedingte war, hat die Interhandel sicher den aktenmässigen Beweis einwandfrei erbracht. Es können jedoch weitere Akten zitiert werden:

1. Die Schweizerische Rekursinstanz hat dazu ausgeführt: "An der Ernstlichkeit der in Frage stehenden Abmachungen kann nicht gezweifelt werden. ... Da die Leistungen vollzogen wurden (gemeint sind die jenigen der I.G.Chemie an I.G.Farben gemäss Brief der letzteren vom 6.6.1940), müssen die ihnen zugrunde liegenden Vereinbarungen ernst gemeint gewesen sein. ... Die Aufhebung der Optionsberechtigung und damit der Herrschaft der I.G.Farben über die I.G.Chemie findet sich durch keine Nebenabreden in Frage gestellt." (Entscheid, S. 11/17).

Dabei standen der Rekursinstanz einige der in lit. B vorne zitierten Schreiben und weitere belastende Dokumente zur Verfügung.

2. Aus den Protokollen der Vorstandssitzungen der I.G. Farben vom 29.5.1940 und 21.8.1940 ergibt sich, dass die im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung im Juni 1940 getroffenen Abkommen keine Vorbehalte enthielten und entsprechend dem bekannten Texte abgewickelt worden sind.

Im Interesse einermöglichst objektiven Information ist immerhin der Schlusspassus des Protokolls vom 29.5.1940 zu zitieren:

"Im Zusammenhang mit der I.G.Chemie-Transaktion wirft Herr Mann die Frage etwaiger Konsequenzen für die U.S.A.-Verträge auf. Man ist sich darüber klar, dass nach Beendigung des Krieges eine Generalbereinigung mit U.S.A. versucht werden muss, dass aber z.Zt. irgend welche Schritte nicht geboten erscheinen."

Es könnte sich hier sehr wohl um die direkten Abkommen zwischen der I.G.Farben und der GAF gehandelt haben ("know-how" usw.). Interessant ist immerhin, dass lediglich von einem "Versuch" gesprochen wird. Mann war u.a. Leiter der Verkaufsgemeinschaft Pharmazeutika, Mitglied der pharmazeutischen Hauptkonferenz und Vorsitzender des Ostasien-Ausschusses.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Protokolle als "streng vertraulich" bezeichnet wurden.

3. Dem Bericht vom November 1947 der französischen Untersuchungsorgane, die, wie sie ausdrücklich erwähnen, auch das amerikanische Untersuchungsmaterial einsehen konnten, ist zu entnehmen (S.9):

"Or si vraiment cette opération d'annulation de contrat de vente a été effectuée sans convention secrète, spéciale - écrite ou verbale - elle aura fait perdre à l'IG Farben, son contrôle présent ou futur sur l'IG Chemie et par son intermédiaire, sur ses participations étrangères.

L'ensemble des dispositions adoptées par l'IG Farben pour règler ses rapports avec l'IG Chemie et par son intermédiaire avec ses filiales étrangères a eu pour but d'interrompre le lien légal entre la société-mère et ses prolongements extérieurs. Le camouflage est évident. Mais le soin avec lequel les juris-conseils de l'IG Farben ont rédigé les contrats est tel qu'il ne paraît pas possible en l'état actuel de l'enquête d'établir juridiquement des participations réciproques entre l'IG Farben et l'IG Chemie."

(Unterstreichungen neu hinzugefügt).

4. Im Affidavit vom 10.7.1947 führt Dr. Krüger aus:

"The option was renounced because Farben wanted I.G.Chemie to be a free enterprise. It was hoped that after reestablishing of normal conditions in world economy I.G. Chemie would be interested in recreating its old connection with IG. This hope was based on two main assumptions, (1) that Farben's fairness in releasing Chemie would establish a favorable disposition toward Farben in the minds of the Chemie management, circles of shareholders and financing groups, which would be reinforced by personal relations—ships and particulary by Schmitz's personal influence, and (2) that Chemie would later need Farben's technical experience and research developments in order to enable its participations, especially General Aniline & Film, to compete with other chemical firms such as Dupont, ICI, Allied.

The Chemie people didn't like to talk of the possibility of reestablishing the relationship between Chemie and Farben. They said in effect "we will have no obligations, because we will be able to swear also in America that there are no obligations". They must have felt that Farben was acting with confidence in the great value of this transaction for future. In my assumption they should not have gone to Ciba, Sandoz or Geigy to make an arrangement to secure technical information for the American companies in preference to making such an arrangement with Farben unless there would have been a necessity or a prevailing interest of Chemie to do so; they would certainly feel obligated to consider at any time whether it wouldn't been better to go with the IG because of the importance of the IG in the whole world.

In ähnlicher Weise hat sich Dr. Krüger im 2. Exposé ausgedrückt, in welchem er zusätzlich erklärt:

"... Ich gewann seinerzeit die Ueberzeugung, dass die beabsichtigte Transaktion das einzigste Mittel sein könnte, um die Situation der Schweizer Gesellschaft zu bessern bezw. zu retten, weil nur auf diesem Wege die dann gewonnene Unabhängigkeit der I.G. Chemie von der I.G. ehrlich behauptet und erfolgreich bewiesen werden konnte. Daher setzte ich mich sowohl bei der I.G. als auch bei den Behörden für diese Transaktion ein. Da sie mit einem Devisenüberschuss für die Deutsche Reichsbank verbunden war und ich darauf hinweisen konnte, dass einerseits die Dividendengarantie für die I.G. ein Risiko bedeuten würde und andrerseits die Option nur noch einen recht zweifelhaften Wert haben dürfte, weil die zu ihrer etwaigen Durchführung erforderlichen Devisen deutscherseits nicht zur Verfügung gestellt werden würden, fand ich für den Plan Verständnis bei dem die Devisenangelegenheiten im Wirtschaftsministerium bearbeitenden Ministerialdirektor Landwehr und bei den zuständigen Reichsbankstellen. Bei der I.G. widerstrebten die Technikerkreise bis zu einem gewissen Grade der Aufhebung der Option. Den grössten Widerstand fand ich bei Geheimrat Schmitz

• • •

Ich war und bin auch heute noch der Ueberzeugung, dass es sich bei dieser Transaktion nicht um ein Scheingeschäft handelte, da ich nicht glauben kann, dass ich von den beteiligten Schweizer Herren (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) so irregeführt werden konnte. Auch für das Verhalten von Herrn Geheimrat Schmitz hätte ich andernfalls keine Erklärung. ...".

5. Dr. Gierlichs, der im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung bei der Norsk Hydro 1941 mehrere Schreiben verfasste, welche nachher zur Bestreitung des schweizerischen Charakters der Interhandel zitiert wurden, hat am 23.4.1951 zu Handen der Verrechnungs-stelle schriftlich erklärt:

"Meine Stellung und mein Aufgabengebiet in der Zentralfinanzverwaltung der I.G. führten dazu, dass ich, bzw. die von mir geleiteten Abteilungen, mit allen geschäftlichen Transaktionen mit dem Ausland, für deren Durchführung eine deutsche Devisengenehmigung erforderlich war, befasst wurden.

. . .

Auf Grund meiner genauen Kenntnis der ... Verhandlungen kann ich in aller Form versichern, dass die Aufhebung des Dividendengarantievertrages und damit die Lösung der vertraglichen Beziehungen zwischen I.G. und I.G. Chemie ohne jede geheime Nebenabsprache ... erfolgt ist. Falls ein solcher Vorbehalt in irgend einer Form gemacht worden wäre, hätte er in den für die Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Eingaben an das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsbankdirektorium ... unbedingt seinen Niederschlag gefunden. Der Hinweis auf eine selche Nebenabsprache würde wenn sie tatsächlich bestanden hätte -, die sehr langwierigen und komplizierten Verhandlungen mit den deutschen Behörden sehr erleichtert haben und deshalb sicherlich in den Anträgen wenigstens andeutungsweise erwähnt worden sein. ...

. . .

Ich bin in den Jahren von 1945 bis 1950 wiederholt, darunter monate- und wochenlang, von amerikanischen Interrogatoren unter anderem über den Komplex I.G./I.G.Chemie vernommen worden. Ich habe in allen diesen Vernehmungen nicht den geringsten Zweifel darüber gelassen, dass nach meiner auf intimster Sachkenntnis beruhenden Auffassung die Aufhebung des Dividendengarantievertrages endgültig und ohne jeden offenen oder geheimen Vorbehalt erfolgt ist. In den ersten Vernehmungen hatte ich den Eindruck, dass meine Darlegungen ... nicht geglaubt wurden, ... Sobald man aber in Gesprächen derartigen Aeusserungen auf den Grund ging, konnte man sehr schnell feststellen, dass die Betreffenden meistens nicht einmal über den wesentlichsten Inhalt des Dividendengarantievertrages orientiert waren ... In den späteren Einvernahmen durch die Amerikaner gewann ich den Eindruck, dass sie sich nicht zuletzt auf Grund minutiösester Untersuchungen der praktisch vollständig von ihnen sichergestellten Korrespondenzen in diesem Zusammenhang, der Richtigkeit meiner Darlegungen in diesem Punkte nicht länger verschliessen konnten. Bestärkt wurde ich in dieser Auffassung dadurch, dass sich in den letzten Vernehmungen das Schwergewicht meiner Befragung vollständig verlagerte und nunmehr in der Hauptsache darauf abgestellt wurde, den Nachweis zu führen, dass trotz der Aufhebung aller vertraglicher Bindungen die sachliche Zusammenarbeit zwischen I.G. und I.G. Chemie nicht aufgehört habe, oder wie es einer der interrogators in der letzten Vernehmung im Herbst 1950 dem Sinne nach einmals ausdrückte, es komme ihnen nicht so sehr darauf an, das Fortbestehen der alten vertraglichen Bindungen zu beweisen, als den Nachweis zu führen, dass die I.G.Chemie "german", d.h. "german tainted ware, weil sich auch aus diesem Gesichtspunkte das Vorgehen gegen die I.G. Chemie rechtfertigen lasse. Dass es nach meiner Auffassung an jeder sachlichen Voraussetzung für eine solche Unterstellung fehlt, habe ich im Vorstehenden bereits dargelegt."

Es ist darauf hinzuweisen, dass Dr. Gierlichs sowohl im Nürnberger Prozess als anscheinend auch heute noch als Rechtberater von Geheimrat Schmitz tätig war bzw. ist.

6. Wenn in Abschnitt B von m o r a l i s c h e n B i n d u n g en die Rede war, so sind diese von Dr. Krüger deutlich hervorge-hoben worden. Die von Dr. Krüger vorgebrachten Gedankengänge lassen manchen Vorgang plausibel erscheinen, der sich nach Massgabe des gewöhnlichen Laufs der Dinge nicht erklären liesse.

E.Beteiligungsverhältnisse bei der I.G.Chemie/Interhandel

Von schweizerischer Seite ist stets hervorgehoben worden, die I.G. Farben hätten die I.G.Chemie durch das ihnen gemäss Options- und Dividendengarantie-Vertrag zustehende Optionsrecht beherrschen können; demzufolge sei die deutsche Kontrolle der I.G. Chemie spätestens mit der Auflösung des erwähnten Vertrags, d.h. im Juni 1940, dahingefallen. Auf Grund des in lit. D (Ziff. 3) zitierten französischen Untersuchungsberichts sowie der Erklärungen: von Dr. Gierlichs (lit. D, Ziff. 5) scheinen ursprünglich auch die alliierten Untersuchungsorgane dieser Auffassung gewesen zu sein.

Wenn die I.G. Farben die I.G. Chemie ausschliesslich durch das Optionsrecht beherrschte, so setzte dies ein sehr hohes Vertrauen in die Verwaltung der I.G. Chemie voraus. Es darf denn auch nicht übersehen werden, dass Carl Roesch, der bis dahin dem Vorstand der I.G. Farben angehörte, 1931 zur I.G. Chemie übertrat (er war schon seit 1929 Verwaltungsrat der I.G. Chemie). 1934 erscheint dann auch Dr. A. Gadow, Schwager von Hermann Schmitz, als Mitglied der Direktion der I.G. Chemie; er nahm ebenfalls in Basel Wohnsitz. Schmitz selbst war Verwaltungsratspräsident der I.G.Chemie von 1928 bis Juni 1940.

Daneben muss aber doch die Frage gestellt werden, ob die I.G. Chemie nicht auch "aktienmässig" durch I.G. Farben kontrolliert wurde. Bei objektiver Beurteilung aller Umstände wird man zum Schluss gelangen müssen, dass die I.G.Farben über das "I.G. Konsortium" jedenfalls 1929 die massgeblichen Aktienpakete, nämlich 400.000 Vorzugsaktien und 210.000 "Vorratsaktien" (nur formell begebene, mit 20% liberierte Stammaktien) übernahmen. Ferner hat I.G. Farben der Bank Ed. Greutert & Cie für den nicht einbezahlten Teil des Nennwertes der in Rede stehenden Aktien Garantie geleistet.

Die Art, wie gerade die in Rede stehenden Titel bzw. die sie haltenden Gesellschaften und "Sekretariate" der Bank Ed. Greutert & Cie in der Folge beherrscht wurden, ist nur zum Teil abgeklärt.

Am 29.6.1938 zog die I.G.Chemie im Wege einer Kapitalherabsetzung 200.000 Prioritätsaktien und 200.000 Vorzugsaktien ein.

Auf Grund der der Verrechnungsstelle zur Verfügung stehenden Akten bewirkte eine in der Zeit vom Herbst 1938 bis Sommer 1939 durchgeführte umfassende Reorganisation innerhalb des Komplexes I.G.Chemie/Ed. Greutert & Cie, dass die sogen. "Ring-Gesellschaften" (Ed. Greutert & Cie/Industrie Bank AG/Perpetua AG/Sopadep SA) und damit auch die Vorzugsaktien I.G. Chemie sich nachher unzweifelhaft in schweizerischem Besitz befanden; dies gemäss den von der Verrechnungsstelle ermittelten Tatsachen (entgegen den Darstellungen der Verwaltung der Interhandel dürfte erst im Sommer 1939 dieser Zustand definitiv geworden sein).

Die Parallele zu den von I.G. Farben bei holländischen Gesellschaften zur Tarnung ihrer britischen (indischen) Verkaufsgesellschaften durchgeführten Reorganisationen ist evident (vgl. lit. B, Ziff. l). Es ist auch nicht zu übersehen, dass der oder die bisherigen Inhaber der massgeblichen Interessen und Schlüsselgesellschaften (Visca AG, Industrie Bank AG, Perpetua AG, Rigidor AG) im Zuge der Bildung des "Basler Rings" die Vermögensinteressen geradezu verschenkt zu haben scheinen. Ihr Verlust erreichte jedoch 1939 niemals die Summe von 100 Mio Franken; er kann aber ohne weiteres Fr. 6-10 Mio betragen haben. Aus Gründen, deren Darstellung zu weit führen würde, erreichte anderseits die "Bereicherung" der Inhaber des neuen "Rings" nicht einfach die erwähnte Summe. Im weiteren ist festzuhalten, dass der "Basler Ring" nicht ohne die Mitwirkung von Carl Roesch, der dabei nicht für eigene Rechnung gehandelt haben kann, möglich gewesen wäre. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist beizufügen, dass keineswegs bewiesen ist, dass Carl Roesch auch noch 1939 ausschliesslich Interessen der I.G. Farben wahrnahm; die Verwaltung der I.G.Chemie/Interhandel hat dies energisch bestritten.

Die Frage ist, ob die angeführten Hauptindizien genügen, um die Inhaber der "Ring-Aktien" als Treuhänder zu qualifizieren. Da der <u>Tatbestand</u> nicht eindeutig abgeklärt ist, <u>sollte</u> er jedenfalls nicht gegen die Interessen der Interhandel ausgelegt werden, bevor diese dazu Stellung nehmen konnte.

Zu Gunsten des Standpunktes der Interhandel lassen sich sehr wesentliche Momente anführen:

- 1. Was die "Ring-Gesellschaften" anbetrifft, so konnte die Verrechnungsstelle lediglich Schweizeraktionäre bzw. Gesellschafter (H. Sturzenegger & Cie; die I.G. Chemie/Interhandel war zwar stille Gesellschafterin der Bank bis 1949, besass aber nur 1 Stimme gegenüber 2 Stimmen Dr. Sturzeneggers und 1 Stimme der Industrie Bank AG) ermitteln. Die Bindungen der Aktien der "Ring-Gesellschaften" bestanden gegenüber Gesellschaften, bei denen kein deutscher Einfluss nachgewiesen werden konnte.
- 2. Obschon die Vst. bei der I.G. Chemie, der Bank H. Sturzenegger & Cie, Dr. A. Gadow und Carlo Mollwo Haussuchungen durchführte und die Schrankfächer der Interhandel, ihrer massgeblichen Organe und des Rechtsberaters der Gesellschaft (Dr. Henggeler in Zürich) bei den Grossbanken sperrte und nachher ihren Inhalt prüfte, liessen sich keine geheimen Bindungen an I.G. Farben oder deren Organe nachweisen.
 - Die mit der 2. (massgeblichen) Untersuchung der Interhandel beauftragten Revisoren der Verrechnungsstelle begannen ihre Erhebungen eher in dem Sinne voreingenommen, dass sie von der deutschen Beherrschung der Gesellschaft überzeugt waren. Keiner dieser Revisoren trat zur Interhandel über oder war zu irgendeinem Zeitpunkt für diese tätig. Die Revisoren unterstanden direkt dem damaligen Direktionspräsidenten der Verrechnungsstelle, Herrn Fürsprecher M. Schwab, der denn auch persönlich den Entscheid fällte, dass das Untersuchungsergebnis die Sperre der Interhandel/I.G. Chemie nicht rechtfertige.
- 3. Auf Grund wiederholter Fühlungnahme mit den massgeblichen Persönlichkeiten der I.G. Farben gab Hermann Abs die schriftliche Erklärung ab, die Beteiligung der Interhandel an der GAF sei wirkliches schweizerisches Eigentum und die Aktien der GAF könnten nicht von I.G. Farben beansprucht werden, weil der "Interessengemeinschaftsvertrag" von 1929 zwischen I.G. Farben und der I.G. Chemie 1940 für beide Parteien verbindlich und ohne Vorbehalt aufgelöst worden sei.
- 4. Die I.G. Farben in Abw. scheinen den Sachverhalt im Hinblick auf die Auseinandersetzungen um die Interhandel zu prüfen. Sie sind deswegen im Sommer 1956 auch mit H. Sturzenegger & Cie in Verbindung getreten. Ansprüche haben sie bisher offenbar keine geltend gemacht. Die pendenten Abklärungen der I.G. Farbei in Abw. scheinen sich übrigens weniger auf eine allfällige Beteiligung bei der Interhandel zu beziehen, als vielmehr auf das Bestehen allfälliger Geldforderungen ("Sekretariats-Gewinne" vor Fr. 120 Mio). Derartige Ansprüche würden das Eigentum der Interhandel an den GAF-shares nicht direkt berühren.

- 5. Solange kein deutsches Interesse an der Interhandel nachgewiesen ist und keine Deutschen Anspruch auf die massgeblichen Aktienpakete der Interhandel (die deutsche Minoritätsbeteiligung an der Interhandel steht nicht zur Diskussion) und die shares der GAF erheben, kann nicht von einer deutschen Beherrschung der Interhandel die Rede sein.
- 6. Der in lit. B, Ziff. 3, erwähnte Bericht des Office of Alien Property enthält eine Reihe von Indizien, welche gegen den schweizerischen Charakter der Interhandel/GAF sprechen könnten, ist jedoch eher als düftig zu betrachten. Man darf davon ausgehen, dass die Amerikaner trotz genauester Durchsuchung der Archive und Geschäftsräumlichkeiten der I.G.Farben, der Beschlagnahme aller Akten und der jahrelangen Inhaftierung der massgeblichsten Persönlichkeiten der I.G.Farben den Beweis für die deutsche Beherrschung der Interhandel nicht erbracht haben und dass auch keine Geständnisse vorliegen. Dabei waren die Amerikaner, wie unschwer nachgewiesen werden könnte, in den Untersuchungsmethoden wenig wählerisch.
- 7. Seit 1939 kontrolliert ein Personenkreis, der sich lediglich wegen Ablebens einiger "Ring-Aktionäre" unwesentlich veränderte, ununterbrochen die Vorzugsaktien der Interhandel und anscheinend auch einige Tausend Stammaktien.
- 8. Dieser Umstand hat es der Verwaltung der Interhandel erlaubt, über das nicht blockierte Gesellschaftsvermögen frei zu verfügen.
- 9. Die Ursache der in diesem Abschnitt nur gestreiften Vorgänge von 1938/1939, welche zur Bildung des "Basler Rings" führten, liegt wahrscheinlich darin, dass die I.G.Chemie und die Bank Ed. Greutert & Cie unter allen Umständen in die Lage versetzt werden mussten, als schweizerische Unternehmen auftreten zu können; dies im Hinblick auf die Beteiligungen in USA. Es ist sehr wohl möglich, dass sich die I.G.Chemie (und, was erst zu beweisen wäre, die I.G.Farben) bei der Bildung des "Rings" von ähnlichen Ueberlegungen leiten liess, wie sie im Brief der I.G. Farben an das Reichswirtschaftsministerium vom 24.7.1939 (lit.B. Ziff. 2) und den Erklärungen Dr. Krügers zum Ausdruck kommen. Derartige Bindungen moralischer Natur sind jedoch rechtlich unbeachtlich. Die unbedingte Notwendigkeit, die I.G. Chemie als reines Schweizerunternehmen erklären zu können, die Interessen, welche in USA auf dem Spiel standen, die moralische Bindung der neuen massgeblichen Personen, vermögen jedoch in einem gewissen Umfange manchen Vorgang zu erklären, der nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten unverständlich wäre.
- 10. Gestützt auf die Angaben der Interhandel, welche auf die Ermittlungen während des Umtauschverfahrens der Inhaber- in Namenaktien abstellte, bestanden an der Interhandel am 25.8.1947 nachstehende Beteiligungsverhältnisse:

Nationalität der Aktionäre	Anzahl Aktien Stimmen		Nennwert	davon einbezahlt	
	1000	St. %	Mio Fr. %	Mio Fr.	B
Schweizer Vorzugsaktien Stammaktien	100 82,62	28,6 23,6	10 7,4 41,31 30,6	2 29 , 4955	2,0 29,6
Nichtdeutsche	17,005	4,9	8,50256,3	7,068	7,1
GAF	84,9	24,2	42,45 31,4	35.3	35,5
Norsk Hydro	21,2	6,0	10,6 7,9	10,6	10,7
Deutsche/Diverse Unbekannte	44,275	12,7	22,1375 16,4	15,0365	15,1
	350,000	100,0	135,00 100,0	99,50	100,0

Die obigen Zahlen dürften einigermassen zuverlässig sein. Möglicherweise sind die von der Deutschen Länderbank (Westdeutsche Handelsbank) gehaltenen Stammaktien, die als schweizerisch angesehen werden müssen, unter dem Posten "Deutsche/Diverse/ Unbekannte" enthalten.

Da die Beteiligung der GAF entweder als schweizerisch oder "neutralisiert" zu betrachten ist und im Posten "Deutsche/Diverse/Unbekannte" eventuell das Paket der Länderbank*figurieren, war die Interhandel demnach 1947 auch kapitalmässig überwiegend eine schweizerische Gesellschaft.

* und weitere Aktien nicht deutscher Staatsangehöriger

Nach 1947 muss sich die schweizerische Kapitalquote schon deshalb gegenüber dem ausländischen Kapital erhöht haben, als die Beteiligung der Norsk Hydro auf Grund der Sequesterkonfliktsvereinbarung mit Norwegen von der Interhandel erworben worden ist.

Inwieweit sich die Kapitalverhältnisse nach den Kapitalherabsetzungen von 1949 und 1952 und der Volliberierung von 66.000 halben Stammaktien bezüglich der schweizerischen Quote auswirkten. lässt sich nicht feststellen.

11. Die "Ring-Aktionäre" sind Besitzer ihrer Aktien. Sie können nachweisen, wie und von wem sie sie erworben haben und dass dies vor Kriegsausbruch geschah (seitherige Handänderungen wegen Ablebens vorbehalten). Der "Schönheitsfehler" im Erwerbsgeschäft liegt darin, dass der Kaufpreis - sicher erheblich - unter dem innern Wert der Titel lag. Ferner konnten einzelne Aktionäre zur Zahlung des Kaufpreises Mittel in Anspruch nehmen, die ihnen in Form eines "Bonus", einer "Sonderentschädigung" oder Rentensnsprüchen (Pensionen) ohne spezielle Gegenleistung und ohne Rechtspflicht des oder der Zuwendenden zur Verfügung gestellt wurden. Rechtlich handelte es sich aber stets um eigene Mittel der betreffenden Ring-Aktionäre". Auffallend ist ferner, dass der Kaufpreis für die "Ring-Aktien" in weitem Umfange jahrelang gestundet worden ist; ab Frühjahr 1939 treten jedoch nur die "Ring-Gesellschaften", deren Aktionäre als schweizerisch zu

betrachten sind, als Darlehensgläubiger in Erscheinung.

Rechtlich massgebend ist jedoch, dass der oder die Verkäufer zur Veräusserung der Aktien befugt waren und dass der Nachweis für das Bestehen von Nebenabreden und Geheimklauseln zu den Erwerbsverträgen nicht erbracht ist. Hätte eine Uebervorteilung im Sinne von Art. 21 OR vorgelegen, so wäre die Anfechtungsfrist längst verwirkt.

Das Militärgericht VI der USA, welches den Fall I.G. Farben beurteilte, hat den Indizienbeweis mehrfach an die Voraussetzung geknüpft, dass die Indizien mit "einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" auf das Bestehen des behaupteten Tatbestandes schliessen liessen. Obschon es sich dort um ein Strafverfahren handelte, besitzt der zitierte Grundsatz allgemeine Gültigkeit.

Auf den Fall Interhandel angewendet, würde dies bedeuten, dass mit "einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" feststehen müsste, dass die "Ring-Aktionäre" nur Treuhänder seien, d.h. rechtlich an I.G. Farben gebunden. Es ist unwahrscheinlich, dass ein neutraler Richter zu dieser Auffassung gelangen würde.

F. Die engen Beziehungen zu I.G. Farben als Belastung des Falles Interhandel

Die Bindungen der I.G.Chemie an Interhandel bis 1940 waren nie geheim. Der Options- und Dividendengarantie-Vertrag wurde bei der Emission von 1929 vollumfänglich publiziert. Die Beziehungen zu I.G.Farben, wie die Verwaltung der Interhandel bemerkt hat, ist geradezu zu Reklamezwecken verwendet worden. Auch die Firma "I.G. Chemie" wies direkt auf die berühmtere "I.G." hin.

7.2. Farker

Dasselbe ist von der "American <u>I.G.</u> Chemical Corporation" (erst seit 1939 GAF) zu sagen. Die I.G.Farben leisteten für die von der Amigchem ausgegebene Bonds-Anleihe öffentlich Garantie.

Es war bis weit in die 1930er Jahre keineswegs ehrenrührig, mit I.G.Farben in Verbindung zu stehen. I.G.Farben war sozusagen bis Kriegsausbruch 1939 in der internationalen Wirtschaft durchaus "salonfähig", wenn sie ihr Expensionsdrang sicher auch zu einem gehassten Gegner machte. Etwa 1937/1938 entstand in USA eine Bewegung gegen die deutschen Gesellschaften und Produkte. Dass sie besonders gegen die I.G.Farben gerichtet gewesen wäre, ist nicht bekannt. Neben weltanschaulichen und politischen Gründen lag der Kampagne sicher auch das Motiv zugrunde, unangenehme Konkurrenten loszuwerden.

Auf jeden Fall trat die I.G. Farben schon in den 1920er Jahren in enge vertragliche Beziehungen zu Grosskonzernen und Finanz-gruppen in Europa und USA, die zum Teil bis Kriegsausbruch aufrecht erhalten blieben, Als Beispiele seien genannt:

Norsk Hydro (durch eine französische Finanzgruppe kontrolliert)

ICI (englischer chemischer Grosskonzern)

Kuhlmann-Konzern (französischer chemischer Konzern; z.B. wegen Winnica-Werken in Polen)

Standard Oil Co of New Jersey und weitere amerikanische Oelgesellschaften

Der Präsident der Standard Oil Co (Teagle) war Vorsitzender des Aufsichtsrats der Amigchem, welche sehr grosse Pakete an Standard Oil-Aktien besass (die Verschleuderung dieser Aktien, welche für die GAF einen Verlust von Fr. 50 Mio bedeutet haben soll, ist angeblich einer der wunden Punkte des Office of Alien Property).

Vor und nach Kriegsende wurden die I.G. Farben in schwerster Weise u.a. beschuldigt, sie hätten den deutschen Angriffsplan und -krieg mitallen Mitteln unterstützt. Das Urteil des Militärgerichts VI der USA hat sowohl die Gesellschaft als sämtliche angeklagten Vorstandsmitglieder in diesem Punkt freigesprochen. Prof. Bosch, der frühere Vorsitzende der I.G. Farben, soll sogar antinationalwozialistisch eingestellt gewesen sein. Die Beiträge an die NSDAP überschritten, wie das Gericht feststellte, nicht den Betrag, der von der Partei gerade noch akzeptiert wurde. An anderer Stelle des Urteils wird auf die mangelnde Zusammenarbeit zwischen der I.G. Farben und den staatlichen Organen hingewiesen. Einzelne Vorstandsmitglieder waren in der Partei, aber keines nahm einen der Bedeutung der I.G. Farben entsprechenden Rang ein. Wenn und soweit die I.G. Farben vom Angriffskrieg profitierte (Norsk Hydro, Kuhlmann-Gruppe, polnische Gesellschaften, Verwendung von Zwangsarbeitern u.a.m.), geschah dies in erster Linie aus egoistischen Motiven. Die I.G. Farben soll sich als "Staat im Staat" betrachtet haben. Damit lässt sich, wie die ergangenen Strafurteile zeigen, manches nicht rechtfertigen. Vieles an den Berichten, welche namentlich von den Amerikanern abgefasst wurden, hat sich jedoch als unrichtig erwiesen.

Während 1945 jede vorherige Zusammenarbeit mit deutschen Unternehmen eine schwere moralische Belastung darstellte, dürfte heute auch in den kriegführenden Ländern eine objektivere Beurteilung Platz gegriffen haben.

Es war für die I.G.Chemie nicht leicht, sich von I.G.Farben zu lösen. Die von der I.G.Chemie verwalteten Beteiligungen waren für I.G.Farben von sehr wesentlicher Bedeutung. Ihre Preisgabe lag nicht im Interesse der I.G.Farben. Eine rechtzeitige Anpassung der Beziehungen zur I.G.Chemie an die neuen Verhältnisse (Entwicklung der internationalen Lage, faktische Wirksamkeit der Dividendengarantie usw.) wurde aber auch durch die deutsche Devisengesetzgebung verhindert.

Die Verwaltungsratsprotokolle der I.G.Chemie von 1937 ff zeigen die Bemühungen dieser Gesellschaft um eine Neugestaltung ihrer Beziehungen zu I.G.Farben sehr deutlich. Anscheinend befürchtete man in Basel, dass die I.G.Farben bei Auflösung des Dividendengarantie-Vertrags auf Grund ihrer vertraglichen Pflicht, die I.G. Chemie-Aktien alsdann in I.G.Farben-Aktien umzutauschen, plötzlich (offen) Grossaktionär der I.G.Chemie werden könnten; (möglicherweise hätte die Devisenstelle in diesem Falle aber die Veräusserung der I.G.Chemie-Stammaktien angeordnet, was anderseits allerdings wieder einen Kurssturz der Aktien bewirkt haben würde).

Die devisenrechtliche Voraussetzung zur Auflösung des Optionsund Dividendengarantie-Vertrags wurde eventuell erst durch die Richtlinien des Reichswirtschaftsministers vom 9.9.1939 geschaffen, welche den Schutz (sicher auch die Tarnung) der deutschen Auslandsinteressen bezweckte. Kurz darauf wurde jedenfalls das Optionsrecht der I.G.Farben auf die Beteiligungen der I.G.Chemie (dasjenige auf Beteiligungen bei "Banken in irgendwelcher Form" war schon am 4.5.1933 vorbehaltslos aufgehoben worden) in ein Vorkaufsrecht umgewandelt.

Dass die massgebenden Personen des "Basler Kreises", wie auch einzelne Gesellschaften, auch noch während des Krieges Treuhandfunktionen für die I.G.Farben ausübten, ist nicht bestritten. Als Treuhänder von Deutschen in Deutschland befinden sich die Basler Herren jedoch in der Schweiz in zahlreicher und vor allem sehr angesehener Gesellschaft. Dennoch berühren die Treuhandverhältnisse, die Umleitung von Briefen nach Südamerika usw. sicher unsympatisch.

Man hat jedoch in Basel erklärt, dass die Treuhandverhältnisse vor der Auflösung des Options- und Dividendengarantie-Vertrags begründet wurden und dass man sie schon aus Gründen eines anständigen Geschäftsgebarens nicht einfach für hinfällig erklären konnte, nachdem man sich von I.G.Farben nicht im Unfrieden getrennt habe.

Was die Treuhandmandate im Zusammenhang mit holländischen Gesellschaften anbetrifft, so ergibt sich aus den Akten der Verrechnungsstelle:

- 1. Ed. Greutert & Cie war an der Mapro NV in Amsterdam direkt mit 11% beteiligt und gehörte ausserdem einem Konsortium an, welches eine weitere Beteiligung von 34% hielt. Auf Grund bis zum 1.7.1944 befristeter Optionen konnte Ed. Greutert & Cie jederzeit die Kontrolle über die Mapro NV übernehmen.
 - Die Mapro NV handelte sicher im Interesse der I.G.Farben. Sie finanzierte u.a. mit aus Deutschland bezogenen Kapitalien den Erwerb von Aktien indischer Gesellschaften der I.G.Farben durch Neutrale, so auch die Beteiligung der Parta SA (über die Osmon AG durch die I.G.Chemie kontrolliert) bei der Bayer Remedies Ltd. in Bombay. Dazu beherrschte die Mapro die Chehamij (Ziff. 2).
- 2. An der "Chehamij", d.h. der NV Chemicalien Handels Maatschappij in Amsterdam waren u.a. die Mapro NV mit 51% und die Parta SA mit 27,5% (nom. hfl. 55.000.--) beteiligt. Ueber die Chehamij scheint eine ganze Reihe von Gesellschaften der I.G.Farben im britischen Commonwealth im Interesse des deutschen Konzerns kontrolliert worden zu sein.
 - Die Parta SA finanzierte ihre Beteiligung mit einem Vorschuss der Osmon AG.
 - Da die Aktionäre der Chehamij ihre Beteiligungen anscheinend nicht mit Kapital der I.G. Farben finanziert hatten, übernahmen diese eine Dividendengarantie bis zu 6% für die Chehamij-Aktien.
- 3. Ed. Greutert & Cie besass seit 1932 die hfl. 10.000.-- Aktien der NV Expedietie Maatschappij "Delta" in Rotterdam, die nach den Feststellungen der Verrechnungsstelle "fast ausschliesslich" im Interesse und im Auftrag der I.G.Farben tätig war.
- 4. Carlo Mollwo verwaltete treuhänderisch nom. hfl. 35.000. -- Aktien der NV Defa Maatschappij voor Versoffenhandel in Arnhem, die er der Verrechnungsstelle gemäss BRB vom 16.2.1945 und ff anmeldete.

5. Es scheint, ist aber aus den Akten nicht genau ersichtlich, dass Dr. Karl Grieshaber in Zürich sich an der Chemdyes Ltd. in Bombay, welche wiederum mit der Mapro zusammenhing, mit nom Rs. 300.000.-- beteiligte. Es dürfte sich um eines der in Ziff.l erwähnten Treuhandmandats gehandelt haben.

Dr. Grieshaber war bis zu seinem Tode (1940) alleiniger Verwaltungsrat oder Verwaltungsratspräsident der Perpetua AG und der Rigidor AG und, ab April 1939, ausserdem Aktionär der letzteren.

6. Wenn gesagt werden kann, dass die mit holländischen Gesellschaften zusammenhängenden Treuhandmandate ohne grosse Bedeutung waren, so deshalb, weil Ed. Greutert & Cie/H. Sturzenegger & Cie die in Ziff. 1 erwähnten Optionen nie ausübte und deshalb nie die Kontrolle über die Mapro NV und die Chehamij erlangte. In der Chehamij waren 1939 sicher erhebliche Kapitalinteressen der I.G.Farben investiert.

Was die Parta SA anbetrifft, welche seitens der Osmon AG 1944 abgestossen wurde, dürfte interessieren, dass der Zusammenhang zur I.G.Chemiendadurch getarnt war, dass die Verwaltung am Sitz Lausanne der Fides Treuhand-Vereinigung geführt wurde. Die Fides stellte auch die Verwaltungsräte.

G. Schlussbemerkungen

Mit den vorstehenden Ausführungen wurde bezweckt, einmal auch diejenigen Punkte hervorzuheben, welche den Behauptungen der Gegner der Interhandel oder ihrer Verwaltung entgegengestellt werden könnten. Ferner sollte gezeigt werden, dass die Interhandel auf Grund der Tatsachen, welche der Verrechnungsstelle bekannt sind, wahrscheinlich in einem normalen Gerichtsverfahren durchaus bestehen könnte. In einem solchen Verfahren wären nicht Vorgänge massgebend, die sich vor 20 und mehr Jahren abspielten, sondern die Transaktionen, welche zur Bildung des "Basler Rings", wie er 1942 oder 1945 bestand, führten.

Damit soll nichts beschönigt werden. Sehr wesentliche Fragen erscheinen nicht oder nicht voll abgeklärt. Man kann sich bei der Prüfung des Falles Interhandel auch nie des unangenehmen Eindrucks verschliessen, welche bestimmte Tatsachen erwecken müssen.

Die I.G.Farben haben die I.G.Chemie bzw. deren Beteiligungen preisgegeben, weil effektiv bestehende Interessen, namentlich die
I.G.Farben-Patente und -Verfahren in USA geschützt werden mussten
und hierzu keine andere Möglichkeit offen stand. Die Auflösung der
vertraglichen Bindungen der I.G. Chemie erfolgte ferner in einem
Moment, da der sogen. Feldzug im Westen zu Ende ging. Die "Ueberlegung, nunmehr die Vorherrschaft über Europa erlangt zu haben
und die Schweizer bei Bedarf zwingen zu können, die vorherigen
Rechte der I.G.Farben wieder herzustellen, war sicher auch dem
Vorstand der I.G.Farben nicht fremd. Im übrigen wusste man bei
I.G.Farben von der I.G.Chemie wenig, da diese ein "Reservat" von
Geheimrat Schmitz war, wie Dr. Krüger zu Handen der amerikanischen
Untersuchungsorgane bestätigte.

Wenn es sich so verhielt wie im besonderen Bericht "Visca AG" zu begründen versucht wird, dass Carl Roesch die Visca AG für die I.G.Chemie kontrollierte, dann beherrschte sich die I.G.Chemie bis 1939 (in sehr indirekter Weise) selbst. Diese Tatsache wird sich in den Büchern der I.G.Chemie nie feststellen lassen und war deshalb bei I.G.Farben sicher auch nicht bekannt, wohl aber Carl Roesch, Dr. A. Gadow und sicher auch H. Schmitz. Nicht die I.G. Farben, sondern Carl Roesch (und damit wahrscheinlich die I.G. Chemie und H. Schmitz) können deshalb entschieden haben, dass die Visca AG liquidiert und ein neuer "Ring" gebildet werde. Sofern deshalb Bindungen irgendwelcher Natur die "Ring-Aktionäre" oder deren Aktien belasten sollten, die nicht bekannt sind, handelte es sich eher um solche gegenüber Geheimrat Schmitz und seinem Kreis. Das Verhalten von Schmitz, das von zwei engen Mitarbeitern nicht als "Theater" bezeichnet worden ist, spricht aber gegen solche Bindungen.

1 to free the